

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 11/08 BH

L 9 AL 147/03 (Bayerisches LSG)
S 10 AL 378/00 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2008 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. September 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, denn seine Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Es kann dahinstehen, ob mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend geregelten Zulassungsgründe dargelegt bzw bezeichnet werden kann. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Prüfung, ob Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen ist, nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will, wenn die Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das Landessozialgericht (LSG) unterliegen muss (stRspr, vgl ua BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; SozR 4-1500 § 73a Nr 2; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3). Dies ist hier der Fall.
- 3 Der Kläger hat in seinen bisherigen Schriftsätzen nicht in Abrede gestellt, dass er jedenfalls ab dem 7. Februar 2000 an der Umschulungsmaßnahme, für die ihm Übergangsgeld sowie Fahrkosten bewilligt worden waren, nicht mehr teilgenommen hat. Der Kläger hat auch selbst vortragen, dass ab dem Zeitpunkt der Nichtteilnahme der Anspruch auf die bewilligten Leistungen entfallen und dass ihm dies bekannt gewesen ist. Vom Kläger nicht bezweifelt werden auch die Feststellungen des LSG, wonach die Beklagte die Leistungen, deren Erstattung verlangt wird, auf ein vom Kläger selbst angegebenes Konto ausgezahlt hat. Damit steht aber die Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Leistungsbewilligung nach § 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und des Erstattungsverlangens nach § 50 SGB X fest. Ein mögliches pflichtwidriges Verhalten der früheren Ehefrau des Klägers, auf das er sich vorrangig beruft, ändert an der aus den gesetzlichen Vorschriften folgenden Erstattungspflicht des Klägers nichts; hiervon ist das LSG zutreffend ausgegangen. Soweit die frühere Ehefrau das Entstehen einer Überzahlung schuldhaft herbeigeführt haben sollte, ist es Sache des Klägers und nicht der Beklagten, Ansprüche gegen sie geltend zu machen.
- 4 Selbst wenn also die vom Kläger beanstandete Verfahrensweise des LSG, die mündliche Verhandlung in seiner Abwesenheit durchzuführen, als fehlerhaft anzusehen wäre, würde dies nichts daran ändern, dass der Kläger mit seinem Begehren letztlich keinen Erfolg haben kann.
- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist deshalb abzulehnen.

